

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Reglement über die Videoüberwachung

vom 14. März 2013

Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180), beschliesst:

§ 1 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt insbesondere die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.
- ² Die Gemeindeversammlung legt im Anhang zu diesem Reglement für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.
- ³ Der Stadtrat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Einwohnerinnen und Einwohner auf ihre Rechte hin. Die Liste wird jährlich amtlich publiziert.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

¹ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

- ¹ Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 20 Tage. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.
- 2 Die maximale Aufbewahrungsfrist wird im Betriebsreglement im Anhang für jede Videoanlage einzeln festgelegt.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

- ¹ Der Stadtrat gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.
- ² Die mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen beauftragten Funktionen werden im Betriebsreglement im Anhang für jede Videoanlage einzeln festgelegt
- ³ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Sicherheitsdirektion.

GEHNEHMIGUNGSVERMEKRE

Vom Stadtrat zur Genehmigung beantragt:

Laufen, 4. Februar 2013

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN Präsident

-.

Alexander Imhof

Gendeindeverwalter:

10. HI111

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Laufen, 14. März 2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Daniel Scholer

Sekretar

Velter Ziltene

Vom Gemeinderat per. 1 Juni 2013 in Kraft gesetzt. (GR-Beschluss Nr. 165 vom 27 Mai 2013.).

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 16. Mai 2013. Bezüglich § 3 und § 9 Absatz 3 besteht ein Auslegungsvorbehalt.

Liestal, 16. Mai 2013

SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

GEHNEHMIGUNGSVERMEKRE

Vom Stadtrat zur Genehmigung beantragt:

Laufen, 4. Februar 2013

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Präsident:

Gemeindeverwalter:

Alexander Imhof

Marier Ziffen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Laufen, 14. März 2013

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Sek*r*etär

Daniel Scholer

Watter Ziltener

Anhang 1 zum Reglement über die Videoüberwachung

Betriebsreglement Videoüberwachung im Schwimmbad Nau

- 1. Videokamera zur Überwachung des Schwimmbeckens
- 1.1 Die Videokamera zur Überwachung des Schwimmerbeckens hat den Zweck, Unfälle rasch zu erkennen.
- 1.2 Der Stadtrat ist die verantwortliche Behörde.
- 1.3 Das Schwimmerbecken ist das überwachte Gebiet.
- 1.4 Das Schwimmerbecken wird während den Öffnungszeiten des Schwimmbad Nau überwacht. Die Bilder werden auf den Bildschirm im Kassenhaus übertragen.
- 1.5 Die Auswertung der Bilder erfolgt laufend.
- 1.6 Die Mitarbeitenden des Schwimmbads haben Zugriff auf die Daten.
- 1.7 Die Daten werden 24 Stunden aufbewahrt und anschliessend vernichtet, sofern sie nicht nach § 6 des Reglements weitergegeben werden.
- 1.8 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden jährlich vor der Saisoneröffnung des Schwimmbads durch den Stadtrat überprüft.
- 2. Videokamera zur Überwachung des Kassenbereichs
- 2.1 Die Videokamera zur Überwachung des Kassenbereichs hat den Zweck, Einbrüche in das Kassenhaus zu verhindern und allfällige Delikte aufzuklären.
- 2.2 Der Stadtrat ist die verantwortliche Behörde.
- 2.3 Das Kassenhaus und der Eingangsbereich sind das überwachte Gebiet.
- 2.4 Das Kassenhaus und der Eingangsbereich werden während der Saison des Schwimmbads Nau 24 Stunden pro Tag überwacht.
- 2.5 Die Auswertung erfolgt, wenn ein Delikt beanzeigt wurde.
- 2.6 Die Polizeiorgane haben Zugriff auf die Daten.
- 2.7 Die Daten werden 48 Stunden aufbewahrt und anschliessend vernichtet, sofern sie nicht nach § 6 des Reglements weitergegeben werden.
- 2.8 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden jährlich vor der Saisoneröffnung des Schwimmbads durch den Stadtrat überprüft.